

## B e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kündigung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderations-Kündigungsgesetz)

Sulingen, 16. Mai 2013

**I.****Auftrag und Beratungsgang**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer XI. Tagung in ihrer 56. Sitzung am 27. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Landeskirchenamtes zur Fortentwicklung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag des Synodalen Pannes, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Dr. Hasselhorn, folgenden Beschluss gefasst:

*"Unbeschadet der festen Absicht, die Zusammenarbeit der evangelischen Kirchen in Niedersachsen zu fördern und auszubauen, bekräftigt die Landessynode ihren Beschluss vom 13. Juni 2012, durch den der Kirchensenat gebeten wurde, zur XII. Tagung der Landessynode einen Beschlussvorschlag zur Kündigung des Konföderationsvertrages vorzulegen (vgl. Beschlussammlung der X. Tagung Nr. 2.1).*

*Der Präsident der Landessynode wird gebeten, den Entwurf dieses Kündigungsgesetzes gemäß § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode vorab dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen."*

(Beschlussammlung der XI. Tagung Nr. 3.15)

Der Präsident der Landessynode hat den vorgenannten Gesetzentwurf im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss mit Schreiben vom 14. März 2013 beiden Ausschüssen zur Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15. April 2013 mit dem Gesetzentwurf befasst, der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit in seiner Sitzung am 14. Mai 2013.

## II.

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf**

Die beiden Ausschüsse haben den vorgelegten Gesetzentwurf beraten und halten ihn im Grundsatz für sachgerecht. Zu den Bestimmungen im Einzelnen machen sie folgende Anmerkungen:

#### Zu § 2, Überleitungsbestimmungen

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die dort in der Anlage zu § 2 Absatz 1 aufgeführten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften in der am Tage der Verkündung des Kündigungsgesetzes geltenden Fassung in landeskirchliches Recht übergeleitet. Eventuelle Rechtsänderungen durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nach Verkündung des Kündigungsgesetzes gelten nicht automatisch ab dem 1. Januar 2015 für die hannoversche Landeskirche.

#### Zu § 3, Beteiligung an Einrichtungen der Konföderation

Derzeit nimmt die hannoversche Landeskirche in der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in erster Instanz den Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in Anspruch, in zweiter Instanz das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Die Ausschüsse halten es für sinnvoll, in der VELKD darauf hinzuwirken, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit künftig einheitlich auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) geregelt wird. Damit wäre eine Übertragung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in erster Instanz auf das Kirchengericht der EKD, in zweiter Instanz auf den Kirchengerichtshof der EKD möglich. Unter dieser Voraussetzung wäre ein Verzicht auf den Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen möglich.

#### Zu § 5, Inkrafttreten

In Absatz 1 sollte es anstelle von "vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2" besser "mit Ausnahme der Bestimmung in Absatz 2" heißen.

## III.

### **Zum weiteren Gang der Beratungen**

Der Diskussionsprozess über die Zukunft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist noch nicht abgeschlossen. Die Konföderationssynode hatte während ihrer Tagung am 9. März 2013 beschlossen, "Überlegungen eines Modells einer modifizierten und konzentrierten Konföderation anzustellen". Daraufhin hat es erneut Verhandlungen zwischen den Mitgliedskirchen gegeben. Zum Zeitpunkt der Ausschussberatung lag das Ergebnis dieser Verhandlungen noch nicht vor. Es wurde aber angekündigt, dass es wäh-

rend der XII. Tagung der Landessynode einen gemeinsamen Bericht des Landessynodalausschusses, des Landeskirchenamtes und des Kirchensenates über die Alternative "Kündigung oder Modifikation und Konzentration des Konföderationsvertrages" geben wird. Dieser liegt den Tagungsteilnehmenden mit dem Aktenstück Nr. 38 H vor.

Die Landessynode ist aufgefordert, hierzu grundsätzlich Stellung zu nehmen. Deshalb schlägt der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit vor, das Kündigungsgesetz noch nicht während der XII. Tagung zu beschließen. Für das Wirksamwerden der Kündigung wäre es ausreichend, wenn die endgültige Entscheidung über die Kündigung oder Weiterentwicklung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen während der XIII. Tagung im November 2013 getroffen wird.

Zum Verfahren schlägt der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit vor, die im Rahmen der Aussprache über die drei eingebrachten Aktenstücke gestellten Anträge noch einmal in den beiden Ausschüssen zu beraten.

#### **IV.**

#### **Anträge**

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kündigung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderations-Kündigungsgesetz - Aktenstück Nr. 38 G) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Die von der hannoverschen Landessynode in die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) entsandten Mitglieder und das Landeskirchenamt werden gebeten, bei der VELKD anzuregen, die Verfassungs- und Verwaltungsgerichte auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenzuführen.*
- 3. Die im Rahmen der Aussprache zu den Aktenstücken Nr. 38 F, Nr. 38 G und Nr. 38 H gestellten Anträge werden dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Rechtsausschuss überwiesen.  
Der Landessynode ist noch während der XII. Tagung zu berichten.*

Dr. Hasselhorn  
Vorsitzender